

VII REGULATIV-neu

Inhaltsverzeichnis

Seite

- 1 Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften und Österreichischen B-Meisterschaften
 - 1.1 Sportarten
 - 1.1.1 Sportarten in denen Österreichische Staatsmeisterschaften durchgeführt werden
 - 1.1.2 Sportarten in denen Österreichische Meisterschaften ausgetragen werden
 - 1.1.3 Sportarten in denen Österreichische B-Meisterschaften ausgetragen werden
 - 1.1.4 Sportarten in denen keine nationalen Meisterschaften durchgeführt werden
 - 1.1.5 Genehmigung von Sportarten/nationalen Meisterschaften
 - 1.2 Vergabe von Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften u. Österreichischen B-Meisterschaften
 - 1.3 Termenschutz
 - 1.4 Kompetenzen und Durchführung
 - 1.4.1 Gesamtaufsicht
 - 1.4.2 Aufgaben des ÖBSV-Delegierten
 - 1.4.3 Wettkampfgericht
 - 1.5 Teilnahmeberechtigung
 - 1.6 Teilnahmepflicht für Kadermitglieder
 - 1.7 Klassifizierung
 - 1.8 Nennungen
 - 1.9 Medaillenbestellung
 - 1.10 Ausschreibung
 - 1.11 Proteste (allgemein)
 - 1.12 Wertung
 - 1.13 Siegerehrung
 - 1.14 Ehrenpreise
 - 1.15 Ergebnisliste
 - 1.16 Öffentlichkeitsarbeit (Medien)
 - 1.17 Meldung von Rekorden
 - 1.18 Rekordprotokoll
 - 1.19 Haftungsausschluss
- 2 Durchführungsrichtlinien für Sportarten bei Österreichischen Staatsmeisterschaften
 - 2.1 Allgemeiner Regelhinweis
 - 2.2 Österreichische Staatsmeisterschaften
 - 2.2.1 Badminton
 - 2.2.2 Basketball
 - 2.2.3 Boccia
 - 2.2.4 Eishockey
 - 2.2.5 Fußball
 - 2.2.6 Leichtathletik
 - 2.2.7 Radfahren
 - 2.2.8 Rollstuhlrugby
 - 2.2.9 Schwimmen
 - 2.2.10 Sitzvolleyball
 - 2.2.11 Ski Alpin
 - 2.2.12 Ski Nordisch
 - 2.2.13 Sportschießen
 - 2.2.14 Tennis
 - 2.2.15 Tischtennis
 - 2.2.16 Torball
 - 2.2.17 Volleyball

- 3 Durchführungsrichtlinien für Sportarten bei Österreichischen Meisterschaften
 - 3.1 Allgemeiner Regelhinweis
 - 3.2 Österreichische Meisterschaften
 - 3.2.1 Bogenschiessen
 - 3.2.2 Faustball
 - 3.2.3 Fußball (Kleinfeld)
 - 3.2.4 Handbike
 - 3.2.5 Kegeln
 - 3.2.6 Leichtathletik-Senioren
 - 3.2.7 Leichtathletik-Straßenlauf
 - 3.2.8 Ski Alpin-Mentalbehinderte
 - 3.2.9 Ski Alpin-Senioren
 - 3.2.10 Ski Nordisch-Senioren
 - 3.2.11 Sitzball
 - 3.2.12 Sitzfußball
 - 3.2.13 Stockschießen-Mentalbehinderte
- 4 Durchführungsrichtlinien für Sportarten bei Österreichischen B-Meisterschaften
 - 4.1 Allgemeiner Regelhinweis
 - 4.2 Österreichische B-Meisterschaften
 - 4.2.1 Leichtathletik-Mentalbehinderte
 - 4.2.2 Ski Nordisch-Mentalbehinderte
 - 4.2.3 Schwimmen-Mentalbehinderte
 - 4.2.4 Sitzball
 - 4.2.5 Tischtennis Mannschaft für RS
 - 4.2.6 Tischtennis-Mentalbehinderte
- 5 Landesmeisterschaften und sonstige Wettkämpfe
- 6 Formulare

1 Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften und Österreichischen B-Meisterschaften.

Österreichische Staatsmeisterschaften (ÖSTM) sind nationale Meisterschaften die nach intern. Kriterien durchgeführt werden und die den Reglemente der Behindertenweltverbände entsprechen.

Österreichische Meisterschaften (ÖM) sind sportspezifische oder behinderungsspezifische nationale Meisterschaften.

Österreichische B-Meisterschaften (ÖB-M) sind Veranstaltungen für Sportarten und Behinderungsgruppen in denen große Starterfelder eine Durchführung der Meisterschaft in einer Veranstaltung sportlich und organisatorisch nicht möglich machen.

1.1 Sportarten

1.1.1 Sportarten, in denen ÖSTM durchgeführt werden:

Badminton, Basketball, Boccia, Eishockey, Fußball, Leichtathletik, Radfahren, Rollstuhlrugby, Schwimmen, Sitzvolleyball, Ski Alpin, Ski Nordisch, Sportschießen, Tennis, Tischtennis, Torball, Volleyball.

1.1.2 Sportarten, in denen ÖM durchgeführt werden:

Bogenschießen, Faustball, Fußball (Kleinfeld), Handbike, Kegeln, Leichtathletik-Senioren, Leichtathletik-Straßenlauf, Schi Alpin-Mentalbehinderte, Schi Alpin-Senioren, Schi Nordisch-Senioren, Sitzball, Sitzfußball, Stockschiessen-Mentalbehinderte.

1.1.3 Sportarten, in denen ÖB-M durchgeführt werden:

Leichtathletik-Mentalbehinderte, Ski Nordisch-Mentalbehinderte, Schwimmen-Mentalbehinderte, Sitzball, Tischtennis-Mannschaft, Tischtennis-Mentalbehinderte.

1.1.4 Sportarten, in denen keine nationalen Meisterschaften durchgeführt werden.

Eisspiking, Gewichtheben, Goalball, Judo, LA-Marathon, Orientierungslauf, Reiten u. Fahren, Ringen, Segeln, Snooker,.

1.1.5 Genehmigung von Sportarten/nationalen Meisterschaften

Dem BSA obliegt es Sportarten anzuerkennen und den Meisterschaftsstatus festzulegen (ÖSTM, ÖM, ÖB-M)

1.2 Vergabe von ÖSTM, ÖM u. ÖB-M

1.2.1 Veranstalter ist der Österreichische Behindertensportverband, die Durchführung liegt beim organisierenden Landesverband, Fachausschuss oder einem beauftragten Verband oder Verein.

1.2.2 Die Vergabe von ÖSTM, ÖM und ÖB-M erfolgt laut Rotationsplan an die dem ÖBSV angeschlossenen Landesverbände.

1.2.3 ÖSTM und ÖM können nur als eigene Veranstaltung durchgeführt werden, wenn bis zum Nennschluss die Mindestvorgaben erfüllt sind: 20 Einzelstarter aus mindestens 4 Bundesländern, oder 4 Ländermannschaften oder 5 Vereinsmannschaften aus mindestens 3 Bundesländern.

Bei zu geringer Teilnehmerzahl ist die Möglichkeit der Teilnahme an Meisterschaften Wettkämpfen der Nichtbehinderten mit Wertung nach dem Reglement (Pkt. 1.4.8) gegeben.

1.3 Termenschutz

1.3.1 ÖSTM und ÖM, bei denen mehrere Behindertenkategorien antreten, genießen bei rechtzeitiger Bekanntgabe Termenschutz.

1.3.2 Der Termin für eine ÖSTM, ÖM und ÖB-M muss spätestens 8 Monate vor der Veranstaltung festgelegt werden; der Termin wird dann in den offiziellen Terminkalender des ÖBSV aufgenommen.

1.4 Kompetenzen und Durchführung

1.4.1 Gesamtaufsicht

Der Bundessportausschuss hat die Gesamtaufsicht über alle ÖSTM, ÖM und ÖB-M. Seine Organe (SportdirektorIn, sein/e StellvertreterIn bzw. ein ÖBSV-Delegierter) nehmen diese Aufsicht wahr.

1.4.2 Der ÖBSV-Delegierte wird durch den Bundessportausschuss nominiert.

Die Durchführenden haben den ÖBSV-Delegierten mit allen erforderlichen Unterlagen (Ausschreibung etc.) rechtzeitig zu versorgen.
Aufgaben des ÖBSV-Delegierten sind:

- a) Überwachung der Gesamtveranstaltung (Einhaltung des Regulativs)
- b) Kontrolle der Sportpässe (Kontrolllisten sind umgehend an das Sekretariat des ÖBSV weiterzuleiten!)
- c) Mitwirkung bei der Behandlung von Protesten
- d) Abfassung und Weiterleitung eines Veranstaltungsberichtes an den Bundessportausschuss

1.4.3 Wettkampfgericht

Dem jeweiligen Wettkampfgericht muss angehören: Ein Vertreter der durchführenden Organisation, der ÖBSV-Delegierte, ein Wettkampfrichter und jeweils ein FAUS-Vertreter.

1.4.4 Die Fachausschüsse haben in Zusammenarbeit mit dem/der SportdirektorIn die durchführenden Verbände/Vereine in behindertenspezifischen Fragen zu beraten.

1.5 Teilnahmeberechtigung

1.5.1 Teilnahmeberechtigt an ÖSTM, ÖM und ÖB-M sind alle Mitglieder von Behindertensportvereinen und –sektionen, die einem Landesverband des ÖBSV angehören, österreichische Staatsbürger sind, die Teilnahme Kriterien des ÖBSV erfüllen und vor Veranstaltungsbeginn einen gültigen Sportpass vorweisen.
Wird kein gültiger Sportpass lt. Richtlinien des Bundessportausschusses vorgewiesen, so darf keine Starterlaubnis erteilt werden und es erfolgt keine Aufwandsentschädigung nach der Gebührenordnung des ÖBSV.

1.5.2 An ÖSTM, ÖM und ÖB-M kann nur teilnehmen, wer eine Wettkampfbefähigung besitzt. Die Entscheidung darüber trifft der entsendende Landesverband, in Zusammenarbeit mit seinen Vereinen. In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss herzustellen.

1.5.3 Ausländerregelung: Es kommt das jeweilige Regulativ des betreffenden Fachverbandes (z.B. ÖTTV, ÖLV usw.) zur Anwendung, bzw. wenn es keine Regelung durch einen Fachverband gibt, das des IPC.
Nach IPC: Wenn er nicht die österr. Staatsbürgerschaft besitzt, muss er in den letzten 12 Monaten vor dem Bewerb seinen Hauptwohnsitz in Österreich gehabt haben und Mitglied des ÖBSV sein.
Im Zweifelsfall ist eine Freigabebestätigung des ursprünglichen Heimatlandes (Behindertensportverbandes) zu erbringen.

- 1.6 Teilnahmepflicht für Kadermitglieder
Es besteht für alle Kadermitglieder die Pflicht an ÖSTM und ÖM teilzunehmen. Ein unentschuldigtes Fernbleiben hat zur Folge, dass der Sportler für 12 Monate keine finanzielle Unterstützung seitens des ÖBSV erhält.
a) Krankheit ist eine Entschuldigung für Fernbleiben (ärztliche Bestätigung erforderlich!), ebenso vorherige Verständigung über Nichtanmeldung zu einer Meisterschaft (FAUS-Vorsitzender und Bundessportwart müssen verständigt werden), wenn Gründe berücksichtigungswürdig sind (Teilnahme an anderer Veranstaltung kann kein Grund sein!).
b) Bei Startverbot durch den ÖBSV-Delegierten (z.B. ungültiger Sportpass) erfolgt keine Sanktionierung laut 1.4.3.3..
- 1.7 Klassifizierung
- 1.7.1 Die Klassifizierung muss nach den Klassifizierungsrichtlinien der internationalen Behindertensportverbände erfolgen.
- 1.7.2 Die Klassifizierung muss von dafür autorisierten Personen (Fachärzte, offizielle Klassifizierer) vorgenommen und in den Sportpass eingetragen werden.
- 1.7.3 Die Berechtigung zur Klassifizierung kann erworben werden durch:
a) Bestätigung einer internationalen Berechtigung durch den ÖBSV,
b) Teilnahme an Klassifizierungsseminaren des ÖBSV, praktischer Arbeit bei ÖSTM od. ÖM und Befähigungsprüfung.
- 1.7.4 Bei ÖSTM und ÖM, wo das funktionelle Klassifizierungssystem zur Anwendung kommt, soll ein offizieller Klassifizierer des ÖBSV während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein.
- 1.8 Nennungen
- 1.8.1 Alle Nennungen zu ÖSTM, ÖM und ÖB-M haben auf dem vom Österreichischen Behindertensportverband aufgelegten Nennformular (siehe Beilage) zu erfolgen.
- 1.8.2 Die Nennung hat bis 5 Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet das Datum des Poststempels. Verspätete Nennungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- 1.8.3 Nennungen sind nur über den jeweiligen Landesverband möglich.
- 1.8.4 Das Nenngeld ist gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung des ÖBSV festzusetzen. Für Staffelnbewerbe ist generell kein Nenngeld einzuheben.
- 1.8.5 Eine Meldung vom Durchführenden über die Anzahl der Starter muss spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung an das ÖBSV-Büro gesendet werden.
- 1.9 Medaillenbestellung
Spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung ist mit der Medaillenbestellung auch eine zahlenmäßige Aufstellung (in Bewerbungen, Klassen u. Geschlecht) an das ÖBSV Büro zu senden.
- 1.10 Ausschreibung
- 1.10.1 Vor Fertigstellung der Ausschreibung ist ein Musterexemplar rechtzeitig zur Begutachtung an das ÖBSV-Sekretariat zu senden. Der ÖBSV gibt die Zustimmung für den endgültigen Druck und Versand.

- 1.10.2 Die Ausschreibung muss 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in elektronischer Form dem ÖBSV, ÖBSV-Delegierten, nominierte Klassifizierer, Pressereferenten, den Landesverbänden und den betreffenden Fachausschüssen übermittelt werden.
- 1.10.3 Eine Ausschreibung muss unbedingt folgende Punkte enthalten:
- ÖBSV-Emblem (auf dem Deckblatt)
 - AUVA Fördert den Behindertensport (auf dem Deckblatt, Logo liegt im ÖBSV-Büro auf)
 - Veranstalter: Österreichischer Behindertensportverband
 - Durchführender:(Verband, Verein usw.)
 - Ort und Adresse der Wettkampfstätte
 - Datum der Veranstaltung
 - Zeitplan
 - Gesamtleitung
 - Sportliche Leitung (Turnierleiter, Zeitnehmung usw.)
 - ÖBSV-Delegierter
 - Wettkampfgericht
 - Medizinische Betreuung (eventuell Arzt, Rettung usw.)
 - Nennungen (zu senden an:.....)
 - Nenngeld (Höhe lt. Gebührenordnung)
 - Nennschluss
 - Unterkunft- und Transporthinweise
 - Hinweis auf Regelgültigkeit
 - Behinderung, Klasse, Bewerb, Disziplin
 - Haftung
 - Verteiler: 1 x ÖBSV-Sekretariat
1 x SportdirektorIn
1 x ÖBSV-Delegierter
1 x nominierter Klassifizierer
1 x Pressereferent
je 1 x Landesverbände
je 1 x betroffene Fachausschüsse
- 1.10.4 Auf der Ausschreibung ist auch unbedingt folgender Hinweis auf die Antidopingbestimmung anzubringen:
- Antidopingbestimmungen: Die SportlerInnen anerkennen mit ihrer Meldung zur Veranstaltung die Antidopingbestimmungen des ÖADC. Nähere Infos finden sie auf der Homepage <http://www.obsv.or.at> und <http://www.oeadc.or.at>
- 1.10.5 Herstellungskosten (Druckkosten und graphische Gestaltung) für Ausschreibungen sind mit dem ÖBSV nicht abrechenbar. Kopier- und Versandkosten sind nach Vorlage entsprechender Belege mit dem ÖBSV abrechenbar.
- 1.11 Proteste (allgemein)
- 1.11.1 Proteste sind innerhalb der von den jeweiligen Weltsportfach- und Behindertensportverbänden festgelegten Protestzeit schriftlich (ÖBSV Protestformular) bei einer gleichzeitigen Hinterlegung einer Protestgebühr von € 40,- beim Wettkampfgericht einzubringen.
- 1.11.2 Proteste können nur von an Bewerben teilnehmenden Athleten oder deren zuständigen Funktionären eingebracht werden.
- 1.11.3 Wird dem Protest nicht stattgegeben, verfällt die Protestgebühr zu Gunsten des ÖBSV.
- 1.11.4 Kommt das Wettkampfgericht zu keiner Entscheidung, ist der Protest vom Durchführenden sofort zur weiteren Behandlung dem Bundessportausschuss des ÖBSV vorzulegen.
- Der Bundessportausschuss muss innerhalb von 2 Monaten eine endgültige Entscheidung herbeiführen, die u.a. bis zur Aberkennung von Titeln und Platzierungen führen kann.

- 1.11.5 Proteste gegen Klassifizierungen werden von einem Gremium (Ärzte, Physiotherapeuten, Klassifizierer) behandelt, das vom Bundessportausschuss in seiner nächsten Sitzung eingesetzt wird.
Dieses Gremium muss innerhalb von 2 Monaten eine Entscheidung herbeiführen.

1.12 Wertung

1.12.1 Titel

Ein Titel "Österreichischer Staatsmeister od. Österreichischer Meister" wird nur vergeben, wenn mindestens drei Athleten, Staffeln oder Mannschaften gestartet sind und in der Ergebnisliste als Wertung (z.B. nicht im Ziel, aufgegeben usw.) aufscheinen.

1.12.2 Medaillenvergabe

1.12.2.1 Österreichische Staatsmeisterschaften:

Der Sieger eines ÖSTM-Bewerbes in der allgemeinen Klasse erhält die vom zuständigen Bundesministerium gestiftete Österr. Staatsmeistermedaille („Österr. Staatsmeister-Behindertensport“).

- bei mindestens 4 Gestarteten:

1. Platz Österr. Staatsmeistermedaille in Gold
2. Platz Österr. Staatsmeistermedaille in Silber
3. Platz Österr. Staatsmeistermedaille in Bronze

- bei 3 Gestarteten:

1. Platz Österr. Staatsmeistermedaille in Gold
2. Platz Österr. Staatsmeistermedaille in Silber

- bei 2 Gestarteten:

1. Platz ÖBSV-Goldmedaille

1.12.2.2 Österreichische Meisterschaft:

Der Sieger eines ÖM-Bewerbes in der allgemeinen Klasse erhält die Österr. Meistermedaille („Österr. Meisterschaft-Behindertensport“):

- bei mindestens 4 Gestarteten:

1. Platz Österr. Meistermedaille in Gold
2. Platz Österr. Meistermedaille in Silber
3. Platz Österr. Meistermedaille in Bronze

- bei 3 Gestarteten:

1. Platz Österr. Meistermedaille in Gold
2. Platz Österr. Meistermedaille in Silber

- bei 2 Gestarteten:

1. Platz ÖBSV-Goldmedaille

1.13 Siegerehrung

Siegerehrungen finden grundsätzlich nach Abschluss einzelner Bewerbe und Ablauf der Protestzeit statt.

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung.

Fernbleiben von der Siegerehrung hat den Verfall der Prämierung (Medaille, Pokal etc.) zur Folge.

Der Zeitpunkt der Siegerehrung muss vom Veranstalter spätestens vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.

1.14 Ehrenpreise

Sollte ein Durchführender Ehrenpreise vergeben, so sind dieselben von diesem zu beschaffen.

Es können keinesfalls Kosten dafür mit dem ÖBSV abgerechnet werden.
Da das zuständige Bundesministerium die Österr. Meistermedaille zur Verfügung stellt, darf lt. Benachrichtigung bei diesem Ministerium keinesfalls um einen Ehrenpreis angesucht werden.

1.15 Ergebnisliste

1.15.1 Ergebnislisten sind spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung zu versenden. Dem ÖBSV-Sekretariat ist die Ergebnisliste in elektronischer Form zu senden.

1.15.2 Eine Ergebnisliste muss unbedingt folgende Punkte enthalten:

- Veranstalter: Österreichischer Behindertensportverband
- Durchführender
- Ort der Veranstaltung
- Datum der Veranstaltung
- Verteiler (siehe Ausschreibung)
- AUVA Fördert den Behindertensport (auf dem Deckblatt, Logo liegt im ÖBSV-Büro auf)
- Ergebnisse gegliedert nach:
 - Behinderungsart
 - Klassen
 - Bewerben bzw. Disziplinen:
 - Rang (mit Zusatz: Österr. Staatsmeister bzw. Österr. Meister)
 - Familien- und Vorname
 - Verein
 - Leistung (Weite, Zeit, Pkt., Ringe usw.)
 - Anmerkung über Disqualifikation oder Aufgabe
 - Anmerkung - Österr. Rekord
- Statistik – Teilnehmerzahl aufgeschlüsselt nach:
 - Bundesland
 - Behindertengruppe
 - Geschlecht

1.15.3 Herstellungskosten (Druckkosten und graphische Gestaltung) für Ergebnislisten sind mit dem ÖBSV nicht abrechenbar.

Kopier- und Versandkosten sind nach Vorlage entsprechender Belege mit dem ÖBSV abrechenbar.

1.16 Öffentlichkeitsarbeit (Medien)

1.16.1 Ankündigung

Der Durchführende ist verantwortlich für die rechtzeitige Ankündigung der entsprechenden Veranstaltung in den lokalen Medien (Printmedien, Rundfunk und Fernsehen).

1.16.2 Berichterstattung

1.16.2.1 Über den Verlauf der Veranstaltung (Kurzbericht, Ergebnisse, eventuelle Rekorde usw.) ist unverzüglich vom durchführenden FAUS, Verein, Landesverband eine Meldung an den Teletext zu senden (FAX Nr. 01/87878-3768 oder Mail txt-sport@orf.at).

1.16.2.2. Der Pressereferent des ÖBSV ist umgehend zwecks Weiterleitung an APA, Info-Dienst, usw. über den Verlauf der Veranstaltung (Kurzbericht, Ergebnisse, eventuelle Rekorde usw.) telefonisch/FAX (Nr.0664/5225108) zu informieren.

Eine vollständige Ergebnisliste und ein Bericht (möglichst mit Fotos) für die Verbandszeitschrift "Sport aktiv" sind innerhalb von 14 Tagen an den Pressereferenten zu senden.

1.17 Meldung von Rekorden

1.17.1 Allgemeines

- 1.17.1.1 Das österreichische Rekordprotokoll ist ein Antrag auf Anerkennung eines österreichischen Rekordes.
- 1.17.1.2 Anträge können vom Athleten, vom Veranstalter, vom Durchführenden, vom Verein des Athleten, vom zuständigen Landesverband oder vom Fachausschuss eingereicht werden.
- 1.17.1.3 Ein Antrag hat binnen 3 Monate (90 Tage) an den Bundessportausschuss (Poststempel, Posteingangsstempel des Sekretariats bei persönl. Abgabe) zu erfolgen. Später einlangende Anträge werden nicht anerkannt und rückgewiesen.
- 1.17.1.4 Es muss das vom Bundessportausschuss aufgelegte Formular verwendet werden. Weiters ist mind. der Teil der Ergebnisliste beizulegen, wo die Disziplin, Leistung, Name, etc. des Rekordhalters dokumentiert sind und das Deckblatt der Ergebnisliste, wo Datum, Ort und Art der Veranstaltung aufscheinen.
- 1.17.1.5 Bei internationalen Großveranstaltungen (z.B. Paralympics, WM, EM u.ä.) können die Daten und Unterschrift des Wettkampfgerichtes entfallen dafür müssen die Rekordprotokolle vor der Einreichung vom zuständigen Fachausschuss auf die Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden.
- 1.17.1.6 Bei Rekordleistungen im Zuge einer Sportveranstaltung im Nichtbehindertensport oder anderen Behindertenorganisationen, muss das Rekordprotokoll ordnungsgemäß bestätigt werden und vor der Einreichung an den BSA vom zuständigen Fachausschuss auf die Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. Eine Ergebnisliste ist in diesem Fall unbedingt erforderlich, da sie im ÖBSV nicht aufliegt.
- 1.17.1.7 Derzeit werden nur Rekorde in der Allgemeinen Klasse geführt.
- 1.17.1.8 Nicht korrekt oder unvollständig ausgefüllte Formulare werden im Instanzenweg rückgewiesen.

1.18 Rekordprotokoll (sh. Beilage)

- 1.18.1 Bei Geschlecht ist das jeweilige Geschlecht anzukreuzen. Bei Bewerbe, wo es gemischte Klassen gibt (zB.Tandem), sind beide (männlich und weiblich) anzukreuzen.
- 1.18.2 Bei Fachausschuss ist der jeweils für den Athleten zuständige Fachausschuss einzutragen.
- 1.18.3 Bei Zu- und Vorname des Athleten sind diese einzutragen. Handelt es sich um einen Staffel, so ist zuerst der Name der Staffel (z.B. Behinderten-Verein-Staffel Lienz) und anschließend sind die Namen der Athleten in diese Staffel in gestarteter Reihenfolge einzutragen.
- 1.18.4 Das Geburtsdatum muss eingetragen sein! (ausgen. Staffel).
- 1.18.5 Bei Klasse muss die jeweilige Klasse in dem Bewerb, in der der Rekord erfolgte eingetragen werden (z.B. bei 50m Brust-Bewerb: SB9, nicht A4, bei Kugelstoß A4, nicht aber LW4, etc.)
- 1.18.6 Sportarten: Es gibt Leichtathletik (Freiluft und Halle), Schwimmen, Bogenschießen, Sportschießen und Radfahren.
- 1.18.7 Disziplin: z.B.: 100m Freistil (bei Schwimmen), Weitsprung (bei Leichtathletik), 70m (bei Bogenschießen), 3x40 Schuss Sportpistole (bei Sportschießen), 200m Sprint (bei Radfahren).
- 1.18.8 Datum: Hier ist das Datum der Rekorderbringung (und nicht die Dauer der Veranstaltung) einzutragen.
- 1.18.9 Bei Weitsprung, Dreisprung, 100m-Lauf und 200m-Lauf ist unbedingt die Windgeschwindigkeit anzugeben.
- 1.18.10 Bei Disziplinen wie Kugel, Diskus, Speer und Keule ist unbedingt das Gewicht des Gerätes anzugeben.
- 1.18.11 Der Abschnitt Wettkampfgericht braucht bei internationalen Großveranstaltungen nicht ausgefüllt sein.

1.19 Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Personen und Eigentum, insbesondere nicht für Verletzungen oder Diebstahl.